

KÖNIGLICHES

PATENT

Z U

VERHÜTUNG DER BAUM-
UND HOLTZ-SCHÄN-
DEREYEN

I M

HERTZOGTHUM
GELDERN.

De Dato Berlin, den 3. Dec. 1737.

D U I S B U R G,

Gedruckt bey Johannes Sas, Academischer
Buchdrucker.

entfangen den 18. januarij 1738 und
publicirt den 19. januarij 1738
vorigens nur aus vordem gericht's boden
H. v. S. Schumann



IR FRIDERICH WILHELM,

von GOTTES Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach Unsere allergnädigste Intention jederzeit dahin gegangen, damit die Pflanzung allerhand nutzbarer Bäume, fürnemlich auf denen bis noch zu in Unserm Hertzogthum Geldern häufig wüste liegenden Gründen, zum selbst eigenen Besten Unserer getreuen Unterthanen, auf alle Weise befördert, auch des Endes diejenige, so dergleichen Bäume und Holtz-Gewächs abzuhauen, oder sonst muth-

muthwilliger weise zu beschädigen sich unterfangen, denen darüber verschiedentlich emanirenden Edicten gemäß, ohne Nachsehen bestraft werden mögten; Die bisherige Erfahrung aber gegeben, daß ohngeachtet der verordneten Straffe, dennoch solchem Ubel sonderlich darum nicht gesteuert werden können, weiln dergleichen muthwillige Baumschänder nicht jederzeit zu entdecken, noch aus Mangel hinlänglichen Beweises, das nöthige mit Bestande Rechtens zu deren Last zu verfügen gewesen. Wann Wir nun aus Landes-Väterlicher Vorsorge nicht nur die, sonderlich in obgedachtem Unserem Hertzogthum Geldern, wo das Holtz an vielen Orthen gar bey nöthig ist, so nützliche Pflanzung allerhand so wohl aufgehender als anderer Bäume, keine davon ausgenommen, desgleichen des Erd- oder Strauch-Holtzes beständig fortgesetzt wissen wollen, und solchemnach der Nothdurfft zu seyn erachten, wegen des daran von muthwilligen Leuthen geschehenden Schadens eine solche Einrichtung zu machen, damit die Eigener derer Pflanzungen dagegen hinlänglich gesichert, auch wegen der angewandten Kosten, und des erleidenden Nachtheils zugleich einer billigmässigen Indemnifation solchenfalls vergewiffert seyn können: Als setzen und verordnen Wir allergnädigst, doch ernstlich, Krafft dieses Unseres offenen Patents, daß zwar vor allen Dingen bey vorgegangener Abhau- oder Beschädigung des Holtz-Gewächses, es stehe solches gleich auf eigenem Grund oder in der gemeinen Heyde, (wann nur die Pflanzung ohne præjuditz des gemeinen Weydegangs, desgleichen ohne Nachtheil derer Nachtbahnen, und Einschränkung der gemeinen Wege geschehen) nach den Thäter genau inquiriret, und selbiger so wohl zur gebührenden Straffe gezogen, als auch zur Ersetzung des verursachten Schadens, ohne einig Nachsehen, angehalten, mithin, wann er nichts im Vermögen, dafür am Leibe gestraffet werden solle; Woferne aber der eigentliche Thäter nicht ausgeforschet werden könnte, daß solchenfalls die gantze Gemeinheit des Orts, worunter die beschädigte Plantage oder Holtz-Gewächs gehöret, für den geschehenen Schaden einzustehen, und solchen dem Eigener billigmässig zu vergüten gehalten seyn, auch darunter keine Weitläufftigkeiten verstatet, sondern nach geschehener ocular Inspection, und wann die Umstände Summarisch untersucht, mithin der Schaden gebührend taxiret worden, gedachtem Eigener darunter sofort zur Bezahlung aus denen Gemeinheits-Mitteln allenfalls executivè geholffen

hoffen werden solle, damit dergestalt ein jeder von der Gemeinheit, so viel an ihm ist, allen Fleisses mit dahin sehen möge, das dergleichen Muthwillen und Unwesen verhütet, mithin diejenige, so den Schaden verübet, entdeckt und bestraft werden mögen; Wogegen denen respective Gemeinheiten ihr regress wieder den Thäter, wann er hiernechst an das Licht kommen mögte, in allem offen verbleibet.

Wir befehlen demnach nicht nur Unserer im Hertzogthum Geldern angeordneten Commission, sondern auch Unserm dasigen Justitz-Collegio und sämptlichen Gerichts-Obrigkeiten allergnädigst, sich hiernach bey vorkommenden Fällen in allem zu achten, und darüber mit Ernst und Nachdruck zu halten; Wie dann, erwehnte Unsere Geldersche Commission aneben die GeErbte und Unterthanen zur fernerweiten Bepflanzung derer unfruchtbahren Gründe bestens zu encouragiren hat.

Damit auch Niemand, und sonderlich die respective Gemeinheiten sich hierunter mit der Unwissenheit entschuldigen können; So soll dieses Patent zum Druck befördert, und aller Orten üblicher massen publiciret und affigiret, auch die Republication alljährlich den ersten Sonntag nach Michaelis wiederhohlet werden.

Uhrkundlich unter Unser höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 3. Decembris 1737.

FR. WILHELM.



F.W.v.Grunkow. F.v.Görne. A.O.v.Viereck. F.M.v.Viebahn. F.W.v.Happe.



Demnach Seine Königliche Majestät
in Preussen, &c. Unser allergnädigster Herr allergnädigst befohlen
haben, das beygehendes Patent,
*Zu Verhütung derer Baum- und Holtz-
Schändereyen, De dato Berlin den
3. Junij* — — — — —

in Dero Hertzogthum Geldern gehörig publici-
ret, und zu jedermanns Wissenschaft gebracht
werden solle: Als *ist* selbiges in der
Herrlichkeit Blerijck — — — — —

forderfamst gewöhnlicher massen zu publiciren,
und zu affigiren, auch übrigens, das solches
geschehen, innerhalb *Acht* Tagen bey der König-
lichen Krieges- und Domainen-Commission zu
dociren, und über die observantz desselben steiff
und fest zu halten. Signatum Geldern den 20.
Decembris, 1737.

Roseley

pp. Antonius Reinicus